

Genehmigungsverfahren gemäß § 16 i. V. m. § 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Vorhaben: Linde Gas Produktionsgesellschaft mbh & Co. KG – Änderung einer Anlage zur Lagerung von toxischen und sehr toxischen Stoffen mit einer Kapazität von 19 t –
Erhöhung der Gesamtlagermenge von toxischen und sehr toxischen Stoffen sowie brennbaren Stoffen auf 145 t
„TOX II Lager“

Landkreis: Saalekreis

Gemarkung: Leuna; **Flur:** 1; **Flurstück:** 126/14

hier: Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben der Linde Gas Produktionsgesellschaft mbh & Co. KG zur wesentlichen Änderung der Lageranlage (TOX II Lager; Erhöhung der Gesamtlagermenge von toxischen und sehr toxischen Stoffen sowie brennbaren Stoffen auf 145 t) am Standort Leuna **nicht UVP-pflichtig** ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen der Genehmigungsantrag nach § 16 zur wesentlichen Änderung der Lageranlage (TOX II Lager; Erhöhung der Gesamtlagermenge von toxischen und sehr toxischen Stoffen sowie brennbaren Stoffen auf 145 t) am Standort Leuna vom 15.04.2026, einschließlich der Antragsunterlagen (mit letztmaligen Ergänzungen vom 05.08.2026) mit folgenden wesentlichen Inhalten zu Grunde:

- Antrag/ Allgemeine Angaben
- Angaben zur Anlage und zum allgemeinen Betrieb
- Stoffe/ Stoffdaten/ Stoffmengen
- Emissionen/ Immissionen (Schallimmissionsprognose vom 03.06.2015 (Berichtsnummer: 15.8050-b01))
- Anlagensicherheit (Angaben zum Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung, allgm. Angaben zur Anlagensicherheit, Gutachten zur Umsetzung des § 50 BImSchG im Sinne des KAS-18 vom 17.03.2016 (Berichtsnummer: PS/10146/15))
- Wassergefährdende Stoffe/ Löschwasser/ Abwasser

- Abfälle/ Wirtschaftsdünger
- Arbeitsschutz/ Brandschutz (und Brandschutzkonzept vom 04.05.2026) Energieeffizienz
- Eingriffe in Natur und Landschaft/ Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit
- Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bei Betriebseinstellung

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 08/2026),
- Daten des Amtlichen Raumordnungs-Informationssystem des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 08/2026),
- Daten des Denkmalinformationssystems Sachsen-Anhalt (Stand 08/2026)
- Daten des Geofachdatenservers, LHW-Hochwassergefahrenkarten (Stand 08/2026)

Begründung

Gliederung:

1. Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG
4. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

1. Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Im bestehenden Tox-Lager II werden entsprechend der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 18.08.2016 maximal 19 Tonnen Gase in Druckgasbehältern gelagert. Es ist geplant die Lageranlage zu erweitern. Zudem ist ein Lager von brennbaren Gasen geplant.

Zur Gewährleistung einer möglichst hohen Flexibilität und kurzfristige Reaktion auf Kundenwünsche, sollen die Stoffe erweitert und die Gasmengen erhöht werden. Als Gesamtmenge sollen in Zukunft 145 t Gase gelagert werden können. Auf dem Anlagengelände wird sowohl Vollgut als auch Leergut gelagert. Das Leergut wird mengenmäßig mit einem Restinhalt von 15 % des maximalen Füllgewichts eingerechnet.

Die erweiterte Lagerfläche wird analog der Bestandsfläche gepflastert, wobei die Flächen für die Container als Streifenfundamente erbaut werden.

Eine zusätzliche Reihe mit geschlossenen Lagercontainern inklusive Auffangeinrichtung sowie Gaswarnanlage und Brandmeldeanlage ist geplant. Es schließen sich zwei Doppelreihen mit offenen Lagercontainern und Auffangeinrichtung an. Im Anschluss sind drei Freiflächen geplant für jeweils inerte, brennbare und toxische, nicht wassergefährdende Stoffe. Die Vorgaben entsprechend der TRGS 510 für die Lagerung von Gefahrstoffen werden einhalten.

Die Anlieferung und die Einlagerung der Druckgasbehälter erfolgen ausschließlich werktags zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr. Es ist damit zu rechnen, dass wöchentlich ein bis zwei Transporte erfolgen.

Das Lager dient lediglich als Zwischenlager. Es finden keine Füll-, Umfüllvorgänge oder sonstige Arbeiten an den Behältern statt.

Das Gelände ist vollständig eingezäunt, das Zufahrtstor ist außerhalb der Betriebszeiten verschlossen. Ein Zutritt zum Gelände des Lagers erfolgt nur unter Aufsicht von berechtigten Personen gemäß der Zutrittsregelung.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Die Anlage zur Lagerung von toxischen Stoffen befindet sich im Landkreis Saalekreis im Chemiestandort Leuna auf der Gemarkung Leuna, Flur 1 und dem Flurstück 126/14. Unmittelbar im Norden und Osten grenzt der Chemiestandort Leuna an die Stadt Leuna und im Südosten an die Ortslage Spergau an.

Der Anlagen- bzw. Vorhabenstandort befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 8.1 „Industriestandort Leuna Nord-Ost“. Die Lageranlage befindet sich zwischen den Werksstraßen B und C. Das Betriebsgelände umfasst künftig eine Fläche von 3.360 m² (bisher 2.383 m²).

Das Umfeld der Lageranlage ist überwiegend durch weitere Industrie- und technische Anlagen geprägt. Die nächstgelegenen schutzbedürftigen Wohnnutzungen befinden sich in Leuna (in ca. 410 m Entfernung in der Spergauerstraße, sowie in ca. 370 m in der Sattlerstraße).

Die Abstände der Anlage (vom Anlagengelände) zu den nächsten Schutzgebieten sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Abstand Schutzgebiete zum Anlagengelände

Bezeichnung	Lage	Abstand
Landschaftsschutzgebiet „Saaletal bei Merseburg“ (LSG0111S)	nördlich	ca. 700 m
EU-Vogelschutzgebiet „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ (SPA0021LSA)	nordöstlich	ca. 930 m
FFH-Gebiet „Geiselniederung westlich Merseburg“ (FFH0144LSA)	nordwestlich	ca. 2.050 m
Fließgewässer 1. Ordnung „Saale“	nordöstlich	ca. 880 m
Überschwemmungsgebiet HQ100 „Saale“	nördlich	ca. 690 m

3. Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG

Die beabsichtige wesentliche Änderung der Anlage stellt i. S. des § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ein Änderungsvorhaben dar.

Mit der geplanten Lagererweiterung auf eine Gesamtlagermenge von max. 145 t (unter der Berücksichtigung der Lagerung von brennbaren Gasen mit max. 10 t) ist das Vorhaben nach den Nrn. 9.3.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG einzuordnen und eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

4. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

- Umsetzung der Brand- und Explosionsschutzvorschriften und wiederkehrende Überprüfung der Einhaltung dieser Vorschriften in Verbindung mit der Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik
- Verwenden und Lagern von wassergefährdenden Stoffen nach dem Stand der Technik (Wasserhaushaltsgesetz (WHG); Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (AwSV))
- Schutz vor Zutritt von unbefugten durch umzäuntes Werksgelände und Zugangskontrolle am Haupttor

5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Eine Erhöhung der bereits genehmigten Verkehrsfrequenz ist nicht vorgesehen. Die Schallimmissionsprognose vom 03.06.2015 (Berichtsnummer: hb-15.8050-b01) gilt für das geplante Vorhaben weiterhin fort. Die darin getroffenen Annahmen und Berechnungen (max. 1 bis 2 LKW-Anlieferungen der Druckgasbehälter pro Woche, sowie eine Beladung von 2 LKW mit Gabelstaplern á zwei Stunden pro Tag) können bei aktuell 1 bis 2 geplanten Lieferungen pro Woche sicher eingehalten werden.

Für die Lagererweiterung kann davon ausgegangen werden, dass die Annahmen aus der Schallprognose von 2015 in Zukunft weiterhin Bestand haben. Die damals durchgeführte Berechnung galt für eine Lagergröße, die in diesem Antrag vorgenommen wird. Von dem BImSchG-Antrag von 2015 wurde lediglich ein Teil realisiert.

Die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten werden eingehalten.

Mit der geplanten Änderung der Lageranlage kommen keine neuen Emissionsquellen und Geruchsquellen hinzu.

Luftverunreinigende Emissionen treten nicht auf. Auf den Lagerflächen werden die Gase in gasdicht verschlossenen Druckgasbehältern gelagert. Luftschadstoffemissionen können im bestimmungsgemäßen Betrieb ausgeschlossen werden.

Die Lageranlage ist auf Grund der Mengen an gefährlichen Stoffen nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) ein Betriebsbereich der oberen Klasse. Die geplante Erhöhung der Gesamtlagermenge auf 145 t führt zu keiner signifikanten Gefahrenerhöhung. Das Gutachten „zur Umsetzung des § 50 BImSchG im Sinne des KAS-18“ vom 17.03.2016 (Berichtsnummer: PS/10146/15) bleibt weiterhin gültig. Das Gefahrenpotenzial der vorhandenen maximalen zusammenhängenden Stoffmengen verändert sich gegenüber der Bestandsanlage nicht, da die Lagerung weiterhin in gleich großen Gebinden erfolgt und sich der ermittelte angemessene Sicherheitsabstand nicht vergrößert.

Es wird eingeschätzt, dass mit der Realisierung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit verbunden sein werden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im bestimmungsmäßigen Betrieb fallen bei der Lageranlage keine Emissionen von Luftschadstoffen an.

Die Lageranlage befindet sich innerhalb eines bestehenden Industriegebietes mit rechtskräftigem Bebauungsplan.

Das zum Anlagengelände nächstgelegene FFH-Gebiet „Geiselniederung westlich Merseburg“ befindet sich nordwestlich in einer Entfernung von ca. 2.050 m in einem ausreichend großen Abstand.

Es wird eingeschätzt, dass mit der wesentlichen Änderung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten sein werden.

Schutzgut Wasser

Die Änderung Lageranlage erfolgt so, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen erreicht wird (§ 62 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)).

Das Anlagengelände liegt auf keinem Heilquellenschutzgebiet, Trinkwasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet sowie auf keiner überflutungsgefährdeten Fläche

Es fallen keine betrieblichen Abwässer an.

Das anfallende Niederschlagswasser wird auf dem Betriebsgelände schadlos über vorhandene Sickermulden versickert. Eine Verunreinigung des Niederschlagswassers ist aufgrund der ausschließlichen Lagertätigkeit geschlossener Druckgasgebinde nicht zu erwarten.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind alle erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Boden und Grundwasser nach den Anforderungen der AwSV getroffen wurden.

Unter diesen Gesichtspunkten sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.

Schutzgut Boden und Fläche

Insgesamt werden für den Planungsstand 3.860 m² Fläche benötigt, davon sind 733 m² im Bestand bereits versiegelt. Neu versiegelt werden 2.717 m² inklusive der Zufahrt. Für Grünflächen bleiben 410 m² erhalten. Der Vorhabenstandort befindet sich innerhalb eines bestehenden Industriegebietes mit rechtskräftigem Bebauungsplan.

Aufgrund der Lagerung in ortsbeweglichen Druckgasbehälter mit entsprechender Bauartzulassung (gefragutrechtlich zugelassen) sind Verunreinigungen des Bodens durch wassergefährdende Stoffe nicht zu erwarten.

Erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Luft und Klima

Auswirkungen auf das Klima sind nicht zu erwarten. Es werden im bestimmungsmäßigen Betrieb keine Luftschadstoffe emittiert.

Erheblich nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Luft und Klima können ausgeschlossen werden. Mit dem Vorhaben sind keine größeren Emissionen an klimaschädigenden Gasen verbunden.

Schutzgut Landschaft

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind nicht zu erwarten, die Lageranlage wird unwesentlich vergrößert. Der Standort ist bereits anthropogen vorgeprägt. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Anlagen mit industriellem und technischem Charakter, sodass diese sich in das Umfeld des Industrieparks optisch integriert.

Eine erhebliche Änderung der landschaftlichen Erscheinung ist daher nicht abzuleiten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind nicht zu erwarten.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Östlich des Anlagengeländes befindet sich in ca. 390 m Abstand der Denkmalschutzbereich der „Gartenstadt Leuna/ Neu-Rössen“. Südöstlich in ca. 350 m Abstand befindet sich das Baudenkmal „Hauptverwaltungsgebäude“ und in 490 m ein Baudenkmal „Tankstelle“, sowie in ca. 470 m Abstand das Baudenkmal „Einfriedung“.

Mit der geplanten Änderung, der Kapazitätserweiterung der Anlage, ist mit keiner Erhöhung an Emissionen von Luftschadstoffen zu rechnen.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind auszuschließen.

Sollten im Rahmen der Bauarbeiten zur Erweiterung der Lageranlage Bodendenkmale festgestellt werden, sind die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt umzusetzen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wichtige Wechselwirkungseffekte wurden bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt, so dass eine weitere vertiefende Betrachtung nicht erforderlich ist. Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut. Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.